

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Für Quartierpläne innerhalb von Zonen mit Quartierplanpflicht gilt:

- a. **(geändert)** Die an einer Quartierplanung beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer regeln, soweit dies für die Realisierung des Quartierplans erforderlich ist, die Eigentumsverhältnisse sowie weitere Rechte und Pflichten untereinander, mit der Gemeinde und mit Dritten.
- b. **(geändert)** Kommt eine Regelung gemäss Bst. a nicht zustande, stimmen aber diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem Quartierplan zu, die zusammen über mindestens 2/3 der Quartierplanfläche verfügen, werden die Eigentumsverhältnisse sowie die weiteren Rechte und Pflichten, soweit dies für die Realisierung des Quartierplans erforderlich ist, nach den Bestimmungen über die Durchführung der Baulandumlegung festgelegt.

² Für Quartierpläne ausserhalb von Zonen mit Quartierplanpflicht gilt:

- a. **(geändert)** Wird ein Quartierplan von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern veranlasst, regeln sie, soweit dies für die Realisierung des Quartierplans erforderlich ist, die Eigentumsverhältnisse sowie weitere Rechte und Pflichten untereinander, mit der Gemeinde und mit Dritten.
- b. **(geändert)** Wird ein Quartierplan von der Gemeinde veranlasst, werden die Eigentumsverhältnisse sowie die weiteren Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen über die Durchführung der Baulandumlegung festgelegt, sofern dem Quartierplan diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zustimmen, die zusammen über mindestens 2/3 der Quartierplanfläche verfügen.

³ Vertraglich geregelte Bauvorschriften sind im Baubewilligungsverfahren unbeachtlich.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Quartierplänen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

² *Aufgehoben.*

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)**Änderung, Aufhebung und Überprüfung eines Quartierplans (Überschrift geändert)**

¹ Die Änderung eines Quartierplans:

- a. **(neu)** erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats;
- b. **(neu)** kann unabhängig von der Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des Quartierplanperimeters durchgeführt werden, wobei im Falle, wo sich die Grundeigentümerschaft über die Sicherung ihrer Rechte und Pflichten zur Realisierung des Quartierplans nicht einig sind, sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung gelten;

² Die Aufhebung eines Quartierplans:

- a. **(neu)** erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats, wobei gleichzeitig die Zonenvorschriften, die im Perimeter des aufzuhebenden Quartierplans gelten, zu beschliessen sind;
- b. **(neu)** kann unabhängig von der Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des Quartierplanperimeters beschlossen werden.

^{2bis} Die grundbuchlich gesicherten Rechte und Pflichten, die für den realisierten Quartierplan erforderlich waren, bleiben bestehen.

³ Wird mit der Realisierung eines Quartierplans nicht innerhalb von 5 Jahren seit seiner Genehmigung durch den Regierungsrat begonnen oder ist er nur zu einem kleinen Teil verwirklicht, kann der Quartierplan von der Gemeinde überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden.

§ 47a (neu)**Wirkung und Aufhebung altrechtlicher Überbauungspläne**

¹ Die Aufhebung eines altrechtlichen Überbauungsplans, wie insbesondere eine Gesamtüberbauung:

- a. erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats, wobei gleichzeitig die Zonenvorschriften, die im Perimeter des aufzuhebenden Überbauungsplans gelten, zu beschliessen sind;

b. kann unabhängig von der Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des Perimeters des Überbauungsplans beschlossen werden;

² Die grundbuchlich gesicherten Rechte und Pflichten, die für den realisierten Überbauungsplan erforderlich waren, bleiben bestehen.

³ Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie seiner Verordnung und die kommunalen Zonenvorschriften gehen allfälligen baurechtlichen Bestimmungen in altrechtlichen Überbauungsplänen und in den dazugehörigen Verträgen vor, soweit sie zueinander in Widerspruch stehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ mit RRB Nr. \$\$\$ auf den \$ in Kraft gesetzt.